

§ 7 NÖ AWG 1992 Förderung der Abfallvermeidung und -verwertung

NÖ AWG 1992 - NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

- (1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Umsetzung der in diesem Gesetz vorgegebenen Ziele und Grundsätze anzubieten.
- (2) Das Land kann Investitionen fördern, die eine Abfallvermeidung und -verwertung bewirken.
- (3) Auf Förderungen nach den Abs. 1 und 2 besteht kein Rechtsanspruch.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at